

# RECHTLICHES

## Richtlinien des Sozialwerks des Auswärtigen Amts e.V. für Erholungsmaßnahmen

Stand: 2024

### Ferienwohnungen

Die Erholungseinrichtungen des Sozialwerks des Auswärtigen Amts e.V. (SW AA) stehen allen Mitgliedern und ihren Familienangehörigen zur Verfügung.

Der Antrag für die Anmietung einer Ferienwohnung ist mit dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Formular „Anmeldung Erholung“ einschließlich des Nachweises zur Gemeinnützigkeit als PDF-Dokument an [sozwerk-1@diplo.de](mailto:sozwerk-1@diplo.de) zu senden.

Anmeldungen sind bis zum jeweils veröffentlichten Stichtag fristgerecht an die Geschäftsstelle zu richten. Über die Belegung der Ferienwohnungen wird anschließend chronologisch nach Buchungszeitraum entschieden. Anträge von Mitgliedern mit schulpflichtigen Kindern werden zu den Ferienzeiten bevorzugt berücksichtigt. Darüber hinaus werden die Buchungen von der Geschäftsführung nach sozialen Aspekten und mit Blick auf die bestmögliche Auslastung der Ferienwohnungen vorgenommen.

Grundsätzlich werden nur gemeinnützige Aufenthalte durch das SW AA gebucht. Die Mitglieder werden deshalb gebeten, die Gemeinnützigkeit ihres Aufenthalts nachzuweisen. Es wird auf die Ausfüllhinweise zum Nachweis der Gemeinnützigkeit verwiesen.

Nur in begründeten Ausnahmefällen können die Ferienwohnungen des SW AA auch von Mitgliedern genutzt werden, die den Nachweis der Gemeinnützigkeit nicht erbracht haben. Die Rechnung unterliegt dann der Versteuerung (7 %).

Nach der Anmeldefrist eingehende Anträge werden im Rahmen freier Kapazitäten in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.

Die Belegungspläne der Ferienwohnungen können im Internet unter [www.sozialwerk-aa.de](http://www.sozialwerk-aa.de) eingesehen werden.

Bei freier Kapazität können die Ferienwohnungen auch von Nichtmitgliedern sowie wirtschaftlich selbstständigen Familienangehörigen ohne die Begleitung eines Mitglieds genutzt werden. Nichtmitglieder müssen zwingend den Nachweis der Gemeinnützigkeit erbringen. Sie zahlen einen Aufschlag von 50 % auf den zu versteuernden Übernachtungspreis.

Die Übernachtungspreise für die Ferienwohnungen werden vom Vorstand festgesetzt und jeweils im Jahresprogramm des SW AA bzw. bei Preis Anpassungen nach Redaktionsschluss im Internet/ Diplonet veröffentlicht.

Der Gesamtbetrag für den Ferienaufenthalt ist grundsätzlich in einer Summe vor Beginn des Buchungszeitraums und spätestens vier Wochen nach Erhalt der Rechnung zu überweisen.

Kurtaxe ist an allen Ferienorten nach der jeweils geltenden KurabgabeSatzung vor Ort zu entrichten.

#### Stornogebühren bei Reiserücktritt

- zwischen 59 und 21 Tagen vor Reisebeginn: 25 % der Gesamtrechnung,
- zwischen 20 und 3 Tagen vor Reisebeginn: 50 % der Gesamtrechnung,
- ab 2 Tagen vor Reisebeginn und bei Nicht-Anreise: 85 % der Gesamtrechnung.

Falls die Reise nicht angetreten werden kann und storniert werden soll, ist dies dem SW AA frühestmöglich und schriftlich mitzuteilen.

Es fallen keine Stornokosten an, wenn der Rücktritt aufgrund einer Auslandsverwendung erfolgt. Der Schrifterlass ist vorzulegen. Es fallen zudem keine Stornokosten an, wenn der Rücktritt nachweislich aus wichtigen dienstlichen oder persönlichen Gründen (z.B. Krankheit etc.) erfolgt, die Rechnung beglichen ist/wird und die Reise innerhalb des Kalenderjahres nachgeholt wird. Von Stornogebühren kann abgesehen werden, wenn eine Vermietung des stornierten Zeitraums an ein anderes Mitglied erfolgt. Über weitere Ausnahmen von der Erhebung von Stornogebühren entscheidet die Geschäftsstelle in Abstimmung mit dem Vorstand. Bei vorzeitiger Abreise wird vom SW AA kein Übernachtungsgeld erstattet, es sei denn, der Grund für die Abreise liegt im Verantwortungsbe- reich des SW AA.

Es wird empfohlen eine Reiserücktrittsversicherung abzuschließen.

Die in den Ferienwohnungen ausliegenden Haus-, Park- und Badeordnungen sowie die mit den Rechnungen übersandten Hinweise zur Anreise und zum Aufenthalt sind zu beachten.

Für die Nutzung des WLAN in den Ferienwohnungen gelten die Geschäftsbedingungen der jeweiligen Anbieter.

Haustiere dürfen in die dafür zugelassenen Unterkünfte nur nach vorheriger Anmeldung bei der jeweiligen Hausverwaltung mitgebracht werden.

Mitglieder haften für die von ihnen verursachten Personen- und/oder Vermögensschäden in den

Ferienwohnungen. Dies gilt auch für Schäden, die durch die Nutzung ihrer mitgeführten elektrischen und elektronischen Gegenstände entstehen. In den Ferienwohnungen ggfs. vorhandene Mängel müssen unmittelbar nach Bezug der Wohnungen dem jeweiligen Verwalter mitgeteilt werden.

Für die Anmietung von Ferienwohnungen der anderen Sozialwerke der Bundesverwaltung gelten die jeweiligen Anmelde-, Reise- und Zahlungsbedingungen des betreffenden Sozialwerks. Die Anträge sind über das Sozialwerk des Auswärtigen Amts zu senden.

#### Zuschussgewährung:

In der Zentrale tätige Beschäftigte des einfachen und mittleren Dienstes und vergleichbare Tarifbeschäftigte sowie Mitglieder im Ruhestand, deren letzte Besoldungs-/Entgeltgruppe dem einfachen oder mittleren Dienst entsprach, können einmal jährlich einen formlosen Antrag auf Zuschuss stellen, wenn das Gesamt-Haushaltseinkommen unter den Regelsätzen des Bundessozialhilfegesetzes liegt.

Für die Zuschussgewährung ist eine Mitgliedschaft im SW AA mindestens ab dem ersten Tag des laufenden Geschäftsjahres erforderlich.

Es werden die Kosten eines Aufenthalts in den Ferienwohnungen des SW AA bis zu einer Höhe von 20 % des Übernachtungspreises bezuschusst, dabei gelten die nachstehenden Höchstbeträge:

Einfacher Dienst	€ 200,00
Mittlerer Dienst	€ 150,00

Ein gewährter Zuschuss ist an das SW AA zurückzuerstatten, wenn die Mitgliedschaft innerhalb der folgenden drei Kalenderjahre endet. Über Ausnahmen von der Rückforderung entscheidet die Geschäftsstelle in Abstimmung mit dem Vorstand.

Auf alle in den Richtlinien aufgeführten Leistungen des Sozialwerks besteht kein Rechtsanspruch. Ihre Gewährung ist daher nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel möglich.

Alle Angaben sind ohne Gewähr.

# RECHTLICHES

## Richtlinien des Sozialwerks des Auswärtigen Amts e.V. für Erholungsmaßnahmen

Stand: 2024

### Aktiv- und Themenreisen

Das Sozialwerk vermittelt Reisen und Seminare aus dem Angebot der Arbeitsgemeinschaft der Sozialwerke der Bundesverwaltung (ARGE) sowie von externen Veranstaltern. Es gelten die AGB und Stornoregelungen des jeweiligen Veranstalters. Der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung wird empfohlen.

Der Antrag für die verbindliche Anmeldung einer Aktiv- oder Themenreise ist mit dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Formular „Anmeldung Themenreise“ bzw. dem Formular des anbietenden Sozialwerks als PDF-Dokument an [info@sozialwerk-aa.de](mailto:info@sozialwerk-aa.de) zu richten. Es gelten die im Jahresprogramm veröffentlichten Anmeldefristen.

Die Gemeinnützigkeit der Erholungsmaßnahme ist vom Mitglied nachzuweisen. Bei Reisen für junge Erwachsene erfolgt dies über den Teilnehmerbogen des Veranstalters.

Das SW AA ist bestrebt, möglichst allen Wünschen nach Teilnahme an den Reisen gerecht zu werden. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen bei kontingierten Reisen die zur Verfügung stehenden Plätze, entscheidet der Bewilligungsausschuss anhand sozialer Kriterien über die Vergabe.

#### Reisen der ARGE

Der Antrag des Mitglieds wird mit Bestätigung der Mitgliedschaft im SW AA unmittelbar an den jeweiligen Veranstalter weitergeleitet.

- **Aktiv- und Themenreisen**  
Mitglieder können sich für eine Teilnahme an den von den Sozialwerken der ARGE angebotenen Aktiv- und Themenreisen sowie Seminaren bewerben. Eine Berücksichtigung kann nur im Rahmen freier Kapazitäten erfolgen. Die Entscheidung über die Bewilligung trifft das jeweilige Sozialwerk.
- **Reisen für junge Erwachsene**  
Für junge Erwachsene von 18-25 Jahren (junge Beschäftigte im Auswärtigen Dienst oder kindergeldberechtigte leibliche, Adoptiv- oder Pflegekinder eines Mitglieds bzw. kindergeldberechtigte leibliche, Adoptiv- oder Pflegekin-

der der Partnerin/ des Partners, die im selben Haushalt wie das Mitglied wohnen, vermittelt das SW AA nicht zuschussfähige, kontingentierte Reisen aus dem aktuellen Jahresprogramm.

#### Reisen externer Veranstalter

Das SW AA bietet die Teilnahme an kontingentierten Reisen zu vergünstigten bzw. gemeinnützigen Preisen an.

Exklusiv für Mitglieder im Ruhestand wird i.d.R. einmal jährlich eine kontingentierte und vom Sozialwerk begleitete Reise angeboten.

#### Zuschussgewährung:

Mitglieder im Ruhestand, deren letzte Besoldungs-/Entgeltgruppe dem einfachen oder mittleren Dienst entsprach, können einmal jährlich einen formlosen Antrag auf einen Zuschuss für die Teilnahme an einer Ruheständlerreise stellen, wenn das Gesamt-Haushaltseinkommen unter den Regelsätzen des Bundessozialhilfe-Gesetzes liegt.

Für die Zuschussgewährung ist eine Mitgliedschaft im SW AA mindestens ab dem ersten Tag des laufenden Geschäftsjahres erforderlich.

Es werden die Reisekosten bis zu einer Höhe von 20 % des Reisepreises bezuschusst, dabei gelten die nachstehenden Höchstbeträge:

Einfacher Dienst	€ 200,00
Mittlerer Dienst	€ 150,00

Ein gewährter Zuschuss ist an das SW AA zurückzuerstatten, wenn die Mitgliedschaft innerhalb der folgenden drei Kalenderjahre nach § 6 (1) c der Satzung endet. Über Ausnahmen von der Rückforderung entscheidet die Geschäftsstelle in Abstimmung mit dem Vorstand.

Auf alle in den Richtlinien aufgeführten Leistungen des Sozialwerks besteht kein Rechtsanspruch. Ihre Gewährung ist daher nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel möglich.

Alle Angaben sind ohne Gewähr.



# RECHTLICHES

## Richtlinien des Sozialwerks des Auswärtigen Amts e.V. für Erholungsmaßnahmen

Stand: 2024

### Freizeiten

Alle nachstehend genannten Reisen werden von Kooperationspartnern des Sozialwerks durchgeführt, das SW AA ist Vermittler der Reisen:

#### Kinderfreizeiten und internationale Jugendbegegnungen

Für erholungsbedürftige Kinder der Mitglieder des SW AA im Alter von 6-17 Jahren bezuschusst das Sozialwerk die in seinem Jahresprogramm aufgeführten Ferienfreizeiten.

#### Sprachreisen

Für Kinder und Jugendliche im Alter von 10 bis 25 Jahren sowie junge Beschäftigte im Auswärtigen Dienst bis 25 Jahren bezuschusst das SW AA die Kosten für die in seinem Jahresprogramm aufgeführten Sprachreisen.

#### Freizeiten für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen

Für erholungsbedürftige Kinder und Jugendliche (bis 25 Jahren) mit Beeinträchtigungen bezuschusst das SW AA die Kosten für die in seinem Jahresprogramm aufgeführten Freizeiten mit erhöhtem Betreuerschlüssel.

#### Teilnahmevoraussetzungen

Für die Teilnahme an den oben aufgeführten Freizeiten und Sprachreisen ist eine Mitgliedschaft im SW AA mindestens ab dem ersten Tag des laufenden Geschäftsjahres erforderlich.

Das Reiseangebot richtet sich an kindergeldberechtigte leibliche, Adoptiv- und Pflegekinder des Mitglieds sowie an kindergeldberechtigte leibliche, Adoptiv- und Pflegekinder von Ehe- und Lebenspartner(inne)n, die im Haushalt des Mitglieds leben.

Bei erwachsenen Kindern (18-25 Jahren) ist die Kindergeldberechtigung nachzuweisen.

Grundsätzlich wird nur eine Freizeit/Reise pro Jahr und Kind bezuschusst, über Ausnahmen entscheidet die Geschäftsstelle mit Zustimmung des Bewilligungsausschusses.

Im Antragsjahr können keine weiteren Leistungen (Klassenfahrtzuschuss etc.) in Anspruch genommen werden.

Der Antrag für die Anmeldung einer Kinder-/Jugend-/Sprach-Freizeit ist mit dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Formular „Anmeldung Freizeit“ als PDF-Dokument an [sozwerk-2@diplo.de](mailto:sozwerk-2@diplo.de) zu richten.

Die Gemeinnützigkeit der Erholungsmaßnahme ist vom Mitglied nachzuweisen. Dies erfolgt in der Regel durch die ärztliche Bestätigung auf dem Teilnehmendenbogen, der vor Reiseantritt auszufüllen ist.

Das SW AA ist bestrebt, möglichst allen Wünschen nach Teilnahme an Freizeiten gerecht zu werden. Übersteigt jedoch die Zahl der Anmeldungen die zur Verfügung stehenden Plätze, entscheidet der Bewilligungsausschuss anhand sozialer Kriterien über die Vergabe. Über die Zusage des Ferienplatzes wird in der Regel ca. 8 Wochen nach Ende der Anmeldefrist entschieden.

#### Bezuschussung/Eigenanteile

Eine Bezuschussung der oben aufgeführten Erholungsmaßnahmen kann nur erfolgen, wenn die Anmeldung über das SW AA und nicht vom Mitglied selbst beim Veranstalter erfolgt.

Die Grundpreise der Freizeit sind in der Angebotsbeschreibung im Jahresprogramm genannt. Die Höhe des vom Mitglied zu zahlenden Eigenanteils wird vom Vorstand beschlossen und ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle.

Für die Berechnung des Eigenanteils ist der Dienort zum Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblich.

Sind beide Eltern Mitglied im Sozialwerk, wird der Eigenanteil des Mitglieds mit der höheren Besoldungs-/ Entgeltgruppe zu Grunde gelegt.

	Inlandsbeschäftigte	Auslandsbeschäftigte
A1-A6 E1-E6	30 %	45 %
A7-A9 E7-E9	45 %	65 %
A10-A12 E10-E12	55 %	75 %
A13-A15 E13-E15	65 %	85 %
Ab A16 E16/ATB	75 %	95 %

Der Eigenanteil ist vier Wochen nach Erhalt des Bewilligungsschreibens an das SW AA zu überweisen.

Ein gewährter Zuschuss ist an das SW AA zurückzuerstatten, wenn die Mitgliedschaft innerhalb der folgenden drei Kalenderjahre nach § 6 (1) c der Satzung endet. Über Ausnahmen von der Rückforderung entscheidet die Geschäftsstelle in Abstimmung mit dem Vorstand.

Buchungen von kostenpflichtigen Zusatzleistungen der Kooperationspartner werden dem Mitglied in voller Höhe in Rechnung gestellt.

#### Stornokosten

Beim Rücktritt von genehmigten Anträgen vor Reiseantritt sind die vollen Kosten, die dem SW AA seitens des Kooperationspartners in Rechnung gestellt werden, zu zahlen. Ein bereits gezahlter Eigenanteil des Mitglieds wird verrechnet.

Bei vorzeitigem Abbruch der Freizeit trägt das Mitglied die Gesamtkosten der Reise selbst. Das bedeutet, dass das Mitglied grundsätzlich die Differenz zwischen seinem Eigenanteil und den vom Sozialwerk an den Veranstalter gezahlten Gesamtkosten an das Sozialwerk zahlen muss.

Es wird empfohlen eine Reiserücktrittsversicherung abzuschließen.

Auf alle in den Richtlinien aufgeführten Leistungen des Sozialwerks besteht kein Rechtsanspruch. Ihre Gewährung ist daher nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel möglich.

Alle Angaben sind ohne Gewähr.



## RECHTLICHES

### Richtlinien des Sozialwerks des Auswärtigen Amts e.V. für Erholungsmaßnahmen

Stand: 2024

#### Zuschussgewährung

Zuschüsse können nach den untenstehenden Kriterien gewährt werden für:

- Aufenthalte in Ferienwohnungen
- Ruheständlerreisen
- Klassenfahrten
- Kuren

In der Zentrale tätige Beschäftigte des einfachen und mittleren Dienstes und vergleichbare Tarifbeschäftigte sowie Mitglieder im Ruhestand, deren letzte Besoldungs-/Entgeltgruppe dem einfachen oder mittleren Dienst entsprach, können einmal jährlich einen formlosen Antrag auf einen Zuschuss stellen, wenn das Gesamt-Haushaltseinkommen unter den Regelsätzen des Bundessozialhilfegesetzes liegt.

Für die Zuschussgewährung ist eine Mitgliedschaft im SW AA mindestens ab dem ersten Tag des laufenden Geschäftsjahres erforderlich.

Es werden höchstens die nachfolgenden Beträge gezahlt:

Einfacher Dienst	€ 200,00
Mittlerer Dienst	€ 150,00

Ein gewährter Zuschuss ist an das SW AA zurückzuerstatten, wenn die Mitgliedschaft innerhalb der folgenden drei Kalenderjahre nach § 6 (1) c der Satzung endet. Über Ausnahmen von der Rückforderung entscheidet die Geschäftsstelle in Abstimmung mit dem Vorstand.

#### Es werden bezuschusst:

- die Kosten eines Aufenthalts in den Ferienwohnungen des SW AA oder die Reisekosten für die Teilnahme an einer Ruheständlerreise bis zu einer Höhe von 20% des Reisepreises.
- die Kosten einer Klassenfahrt je Kind bis zu einer Höhe von 50 % des Reisepreises. Dieser Zuschuss kann gewährt werden für minderjährige kindergeldberechtigte leibliche, Adoptiv- und Pflegekinder des Mitglieds sowie kindergeldberechtigte leibliche, Adoptiv- und Pflegekinder von Ehe- und Lebenspartner(inne)n, die im Haushalt des Mitglieds leben. Die Klassenfahrt muss im Jahr der Antragstellung erfolgen und das Reiseziel in Deutschland oder im europäischen Ausland liegen. Im Falle einer bezuschussten Klassenfahrt ist im selben Jahr keine Teilnahme des jeweiligen Kindes an einer bezuschussten Freizeit/Sprachreise möglich.
- die Kosten eines verbleibenden Eigenanteils für eine ärztlich verordnete Mutter-/Vater-Kind-Kur bzw. Mütter-/Väter-Kur des Mitglieds nach Kostenerstattung durch die Krankenkasse/Beihilfe, wenn dieser Eigenanteil höher als 10 € pro Aufenthaltstag ist. Es werden keine Fahrtkosten erstattet bzw. bezuschusst. Die Kur darf ausschließlich in hierfür geeigneten Einrichtungen des Müttergenesungswerks oder gleichartigen Einrichtungen mit einem Versorgungsvertrag nach §§ 111, 111a SGB V durchgeführt werden. Der oben genannte Höchstbetrag gilt pro behandlungsbedürftiger Person, die an der Kur teilnimmt. Es können maximal drei Kuren pro Mitglied bezuschusst werden.

Auf alle in den Richtlinien aufgeführten Leistungen des Sozialwerks besteht kein Rechtsanspruch. Ihre Gewährung ist daher nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel möglich.

Alle Angaben sind ohne Gewähr.

Der Antrag ist formlos mit den nachfolgenden Angaben/ Unterlagen zu stellen:

- Name des teilnehmenden Kindes
- Angaben zu Zeitpunkt und Zielort der Fahrt
- Detaillierte Kostenaufstellung durch die Schule
- Ablehnungsbescheid des Fördervereins der Schule, dass keine Zuschüsse von anderen Stellen gezahlt werden
- Angaben der Bankverbindung, auf die der Zuschuss gezahlt werden soll.

© racamani - Fotolia



## RECHTLICHES

### Information zur Erhebung personenbezogener Daten durch das Sozialwerk des Auswärtigen Amtes e.V. gemäß Art. 13 Abs. 1 und 2 DSGVO

Verantwortlich für die Erhebung der personenbezogenen Daten ist das Sozialwerk des Auswärtigen Amtes e.V., vertreten durch die Geschäftsführung:

Sozialwerk des Auswärtigen Amtes e.V.  
Adenauerallee 99–103  
53113 Bonn  
Tel. 0228/ 9917 2235  
E-Mail: sozwerk-1@diplo.de

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1a und 1b DSGVO durch das Sozialwerk des Auswärtigen Amtes e.V. (SWAA) zum Zwecke der Begründung und Verwaltung der Vereinsmitgliedschaft und zur Durchführung der von Ihnen in Anspruch genommenen Leistungen, wie der Teilnahme an Reisen, Freizeiten und Erholungsaufenthalten oder der Buchung von Ferienwohnungen, sowie nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1c DSGVO zur Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen. Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten, die Sie in den jeweiligen Formularen angeben.

Grundsätzlich werden personenbezogene Daten nicht an Dritte übermittelt, mit Ausnahme der Daten, die zur Durchführung von Kinder- und Jugendfreizeiten, Sprachreisen, Themenreisen, Mutter-Vater-Kind-Kuren sowie für Buchungen von

Ferienwohnungen erforderlich sind und die an die jeweiligen Kooperationspartner weitergegeben werden müssen.

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten, so lange es für die Vertragserfüllung Ihrer Mitgliedschaft, die Abwicklung des Erholungsaufenthaltes, der Freizeit, Reise oder Kur und nach den gesetzlichen Aufbewahrungsvorschriften (Abgabeordnung, Handelsgesetzbuch) erforderlich ist.

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO sowie das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO) oder auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), das Recht auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO) und auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO).

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden (Art. 77 DSGVO i.V.m. § 19 BDSG).

Sie können der Verarbeitung personenbezogener Daten jederzeit ohne Angabe von Gründen widersprechen. Sie haben das Recht, eine erteilte Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten jederzeit zu widerrufen, Verarbeitungen, die aufgrund der Einwilligung vor dem Widerruf erfolgt sind, werden davon nicht berührt.

## IMPRESSUM

Sozialwerk des Auswärtigen Amtes e.V.  
Auswärtiges Amt / Dienststelle Bonn  
Adenauerallee 99 – 103  
53113 Bonn  
Telefon: 0228 / 99 17 2235

E-Mail: [info@sozialwerk-aa.de](mailto:info@sozialwerk-aa.de)  
Web: [www.sozialwerk-aa.de](http://www.sozialwerk-aa.de)  
Konto: Badische Beamtenbank  
IBAN: DE89 6609 0800 0005 5511 10  
BIC: GENODE61BBB

### Redaktion

Beate Träger  
Bettina Ramseger  
Liane Jentzsch

Alle Angaben ohne Gewähr. Irrtümer sowie Änderungen hinsichtlich Daten, Terminen, Preisen und Leistungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

### Satz und Druck

BRÄUTIGAM GmbH & Co. KG  
Hünegräben 10 • 57392 Schmallenberg  
Für Druckfehler keine Haftung.



**Wir bedanken uns herzlich für Ihre Spenden, die unsere Angebotspalette möglich machen.**

Das Sozialwerk des Auswärtigen Amtes e.V. ist gemäß Freistellungsbescheid vom 16.11.2021 des Finanzamts Bonn-Innenstadt, Steuernummer 205/5768/1178, nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.

Ihre Spende an das Sozialwerk des Auswärtigen Amtes und Ihr Mitgliedsbeitrag sind gemäß § 10b EStG steuerlich abzugsfähig. Bei Spenden bis 300,00 € gilt als Nachweis grundsätzlich die Buchungsbestätigung des Kreditinstituts. Wir stellen Ihnen gerne eine Spendenbescheinigung aus, wenn Sie diese benötigen.

**Unsere Kontoverbindung lautet:**  
**Konto: Badische Beamtenbank**  
**IBAN: DE89 6609 0800 0005 5511 10**  
**BIC: GENODE61BBB**